

## **Lesefassung**

### **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker vom 19.04.1995**

*bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes  
Ferdinandshof Nr. 04/1995 vom 26.04.1995*

*mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 24.04.1997, bekannt gemacht im  
Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof Nr. 05/1997 vom  
20.05.1997*

*mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 04.10.2001, bekannt gemacht im  
Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof Nr. 11/2001 vom  
12.11.2001*

*mit eingearbeiteter 3. Änderung vom 20.11.2003, bekannt gemacht im  
Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof Nr. 12/2003 vom  
22.12.2003*

*mit eingearbeiteter 4. Änderung vom 25.11.2010, bekannt gemacht im  
Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr.  
25/2010 vom 15.12.2010*

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 4 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOB1. M-V S. 249) und dem § 4 in Verbindung mit § 6 des kommunalen Abgabengesetzes vom 01.07.1993 (GVOB1. M-V S. 522 berichtigt GVOB1. S. 916) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19.04.1995 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Nutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Hammer a. d. Uecker und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabstellengebühren, Nutzungsgebühren und Gebühren für das Einebnen einer Grabstelle erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist:

1. für Grabstellengebühren, wer eine Grabstelle erworben hat,
2. für Nutzungsgebühren, der Nutzer der Trauerhalle,
3. für das Einebnen einer Grabstelle, der Erwerber der Grabstelle.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Grabstellengebühren entstehen mit der Zuweisung von Grabstellen, und sind 14 Tage nach Zuweisung fällig.
- (2) Nutzungsgebühren für die Trauerhallen entstehen mit der Nutzung, sie sind 14 Tage nach der Nutzung fällig.
- (3) Gebühren für das Einebnen einer Grabstelle entstehen mit der Durchführung der Arbeiten, sie sind 14 Tage nach Beendigung der Arbeiten fällig.

### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Grabstellengebühren:

Einzelgrabstelle	169,00 EUR
Doppelgrabstelle	337,00 EUR
Kindergrabstelle	127,00 EUR
Urnengrabstelle	127,00 EUR
Anonyme Urnengrabstelle	155,00 EUR
Rasengrabstelle / Urne	702,00 EUR

Bürger anderer Gemeinden zahlen 50 % Aufschlag auf die Gebühren.  
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

- (2) Nutzungsgebühren für die Trauerhalle je Nutzung:

ohne Heizung	18,00 EUR
mit Heizung	46,00 EUR

- (3) Einebnen der Grabstelle durch die Gemeinde

je Arbeitsstunde	15,00 EUR
je Fahrzeug	5,00 EUR

- (4) Pflege der eingeebneten Grabstelle durch die Gemeinde

jährlich	15,00 EUR
----------	-----------

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit erhält die Satzung vom 19.04.1995 eine Fassung vom 25.11.2010.